

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation

A. Problem und Ziel

Bei der Frühjahrstagung von Weltbank und Internationalem Währungsfonds 2010 wurde dem Gouverneursrat der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), bei der die Bundesrepublik Deutschland Gründungsmitglied ist, eine selektive Kapitalerhöhung von 200 Millionen US-Dollar sowie eine Aufstockung der Basisstimmrechte der IFC vorgelegt. Der Gouverneursrat der IFC hat mit seiner EntschlieÙung Nr. 256 vom 9. März 2012 eine entsprechende Änderung des IFC-Abkommens gebilligt, die am 27. Juni 2012 für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien in Kraft getreten ist. Durch die Änderung des Abkommens wurde das Stimmgewicht von Entwicklungs- und Schwellenländern angehoben (Anhebung der Basisstimmrechte von 1,88 Prozent auf 5,55 Prozent). Das Kernmandat der IFC bleibt von diesen Änderungen unberührt.

Die Änderungen des Gründungsübereinkommens sind durch die Vertragsparteien nach deren jeweiligen innerstaatlichen Verfahren anzunehmen.

Fristablauf: 22. 03. 13

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand. Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955
über die Internationale Finanz-Corporation**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 8. Februar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955
über die Internationale Finanz-Corporation

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955
über die Internationale Finanz-Corporation****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den vom Gouverneursrat der Internationalen Finanz-Corporation in seiner Entschließung Nr. 256 vom 9. März 2012 gebilligten Änderungen des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747, 749), das zuletzt durch die Entschließung Nr. 197 des Gouverneursrats vom 28. Dezember 1992 geändert worden ist (BGBl. 1992 II S. 1228, 1229; 1993 II S. 1862), wird zugestimmt. Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie in der Internationalen Finanz-Corporation in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7401-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 13, 838) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation nach Artikel VII des Abkommens, die sich im Rahmen der Aufgaben nach Artikel I des Abkommens halten und nicht Artikel VI Abschnitt 9 des Abkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel VII Absatz b des Abkommens bedürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderungen durch die Entschließung Nr. 256 vom 9. März 2012 sind nach Artikel VII Absatz c des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien am 27. Juni 2012 in Kraft getreten.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Entschließung zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds schafft eine Ermächtigung für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, künftige Änderungen des Abkommens nach dessen Artikel VII durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umzusetzen.

Nach Artikel VII Absatz a des Abkommens kann das Abkommen durch die Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte vertreten, geändert werden. Jede Änderung des Abkommens bedürfte so zur innerstaatlichen Umsetzung der zustimmenden Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften.

Eine Umsetzung künftiger Änderungen durch Rechtsverordnung erscheint nicht nur zur Entlastung des Gesetzgebers, sondern auch deswegen geboten, da nach Artikel VII Absatz c des Abkommens die Änderungen auch für die überstimmten Staaten in Kraft treten, sofern das Quorum der erforderlichen Zustimmungen erreicht wird und nicht ausnahmsweise Einstimmigkeit vorgesehen ist. Zudem ist der Zeitraum zwischen dem Vorliegen eines Änderungsvorschlages und dem Enden des Abstimmungszeitraums häufig für die Einholung einer Ermächtigung des deutschen Gouverneurs zur Stimmabgabe nach Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds zu kurz.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist eingeschränkt auf solche Änderungen, die sich im Rahmen der Aufgaben nach Artikel I des Abkommens halten. Ausgenommen von der Verordnungsermächtigung sind Änderungen des Artikels VI Abschnitt 9 des Abkommens (Steuern) sowie solche, denen der deutsche Gouverneur nach Artikel VII Absatz b des Abkommens zustimmen muss. Aufgrund dieser Einschränkung bedarf die Verordnungsermächtigung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 3

Durch die rechtzeitige Unterrichtung des Bundestags vor geplanten Änderungen wird sichergestellt, dass das Parlament sich zu den geplanten Änderungen äußern und darauf Einfluss nehmen kann.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

In Absatz 2 wird bekannt gegeben, wann die Entschließung für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien in Kraft getreten ist.

Internationale Finanz-Corporation

Gouverneursrat
Entschließung Nr. 256

Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) und selektive Kapitalerhöhung 2010

International Finance Corporation

Board of Governors
Resolution No. 256

Amendment to the Articles of Agreement and 2010 Selective Capital Increase

(Übersetzung)

Whereas at its April 2010 meeting, the Joint Ministerial Committee of the Boards of Governors of the Bank and the Fund on the Transfer of Real Resources to Developing Countries endorsed proposals for the second phase of reforms to enhance the voice and participation of developing countries and countries in transition in the World Bank Group.

Whereas in their Report approved on July 20, 2010, the Board of Directors recommends that the Board of Governors approves:

- (a) an increase in Basic Votes which requires an amendment of the Articles of Agreement of the Corporation as set forth in Part (A) of this Resolution;
- (b) an increase in the authorized capital stock of the Corporation as set forth in Part (B) of this Resolution;
- (c) an allocation of shares to members as set forth in Part (C) of this Resolution; and
- (d) a periodic review of the Corporation's shareholding as set forth in Part (D) of this Resolution.

Now therefore, the Board of Governors, noting the recommendations and the said Report of the Board of Directors, hereby resolves as set forth below.

(A) Increase in Basic Votes and Amendment of the Articles of Agreement of the Corporation

The Board of Governors hereby resolves that:

1. Article IV, Section 3(a) of the Articles of Agreement of the Corporation shall be amended to read as follows:

Section 3.

Voting

“(a) The voting power of each member shall be equal to the sum of its basic votes and share votes.

- (i) The basic votes of each member shall be the number of votes that results from the equal distribution among all members of 5.55 percent of the aggregate sum of the voting power of all the members, provided that there shall be no fractional basic votes.
 - (ii) The share votes of each member shall be the number of votes that results from the allocation of one vote for each share of stock held.”
2. The amendment above shall enter into force for all members as of the date three months after the Corporation certifies, by formal communication addressed to all members, that three-

In der Erwägung, dass der Gemeinsame Ministerausschuss der Gouverneursräte von IWF und Weltbank für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer (der Entwicklungsausschuss) bei seiner Sitzung im April 2010 Vorschläge für die zweite Reformphase zur Stärkung der Mitsprache und Beteiligung der Entwicklungs- und Schwellenländer in der Weltbankgruppe verabschiedet hat,

in der Erwägung, dass das Direktorium in seinem am 20. Juli 2010 genehmigten Bericht die Empfehlung ausspricht, dass der Gouverneursrat den folgenden Maßnahmen zustimmt:

- (a) einer Aufstockung der Basisstimmen, welche eine Änderung des Abkommens über die IFC wie in Teil (A) dieser Entschließung dargelegt erforderlich macht;
- (b) einer Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC wie in Teil (B) dieser Entschließung dargelegt;
- (c) einer Zuteilung von Anteilen an Mitglieder wie in Teil (C) dieser Entschließung dargelegt und
- (d) einer regelmäßigen Überprüfung der Verteilung der IFC-Anteile wie in Teil (D) dieser Entschließung dargelegt

beschließt der Gouverneursrat daher in Beachtung der Empfehlungen und des genannten Berichts des Direktoriums wie folgt:

(A) Aufstockung der Basisstimmen und Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

Der Gouverneursrat beschließt hiermit Folgendes:

1. Artikel IV Abschnitt 3 Absatz a des Abkommens über die Corporation erhält folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3

Abstimmung

„(a) Die Stimmrechte jedes Mitglieds entsprechen der Summe seiner Grundstimmen und seiner Anteilsstimmen.

- (i) Die Grundstimmen jedes Mitglieds entsprechen der Anzahl der Stimmen, die sich aus der gleichberechtigten Verteilung unter allen Mitgliedern von 5,55 Prozent der Gesamtsumme aller Stimmen sämtlicher Mitglieder ergibt; es gibt keine Teilstimmen.
 - (ii) Die Anteilsstimmen jedes Mitglieds entsprechen der Anzahl der Stimmen, die sich aus der Zuteilung von einer Stimme für jeden seiner Anteile ergibt.“
2. Die Änderung tritt für alle Mitglieder drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Corporation allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitteilt, dass drei Fünftel der

fifths of the Governors exercising eighty-five percent of the total voting power, have accepted the amendment.

(B) Increase in the Authorized Capital Stock of the Corporation

The Board of Governors hereby resolves that:

1. The authorized capital stock of the Corporation is hereby increased by \$130 million in terms of United States dollars, by the creation of 130,000 additional shares having a par value of one thousand United States dollars (US\$1,000) each.
2. In the absence of notice received by the Corporation from any member within 21 days of the date of the transmission of this Resolution to the Governors for voting, that it intends to exercise its right under Article II, Section 2(d) of the Articles of Agreement, to subscribe its proportionate share of the increase in the authorized capital stock provided under paragraph 1 above, such member will be deemed to have waived such right.
3. The increase of authorized capital stock of the Corporation shall become effective when (i) the amendment in Part (A) of this Resolution shall have entered into force; (ii) Governors exercising not less than four-fifths majority of the total voting power have voted in favor of Part B of this Resolution; and (iii) if all members have waived their rights to subscribe to their proportionate share of the increase in the authorized capital stock of the Corporation under paragraph 2 above.

(C) Allocation of Shares and Terms and Conditions of Subscription and Payment

The Board of Governors hereby resolves that the Corporation is hereby authorized to accept additional subscriptions to shares of its capital stock upon the following conditions:

1. Each of the members of the Corporation listed in the Table below may subscribe up to the number of shares of stock of the Corporation set forth opposite its name.

Member	Number of Shares allocated
Algeria	163
Argentina	4,276
Bangladesh	595
Belarus	105
Brazil	21,394
Bulgaria	67
Chile	933
China	37,093
Colombia	1,047
Czech Republic	579
Egypt, Arab Republic Of	1,016
Ghana	475
Hungary	835
India	21,511
Indonesia	3,063
Japan	21,360
Kazakhstan	38
Korea, Republic Of	12,149
Kuwait	4,704
Macedonia, Fyr Of	108
Malaysia	1,378
Mexico	2,943
Morocco	595
Nigeria	6,004
Pakistan	1,904

Gouverneure, die fünfundachtzig Prozent der gesamten Stimmrechte innehaben, die Änderung angenommen haben.

(B) Erhöhung des Genehmigten Grundkapitals der IFC

Der Gouverneursrat beschließt hiermit Folgendes:

1. Das genehmigte Grundkapital der IFC wird hiermit durch die Schaffung von 130 000 zusätzlichen Anteilen mit einem Gegenwert von je eintausend US-Dollar (1 000 \$) um 130 Millionen US-Dollar erhöht.
2. Sofern die IFC innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung dieser Entschließung an die Gouverneure zur Abstimmung keine Mitteilung eines Mitglieds erhält, dass es beabsichtigt, gemäß Artikel II Abschnitt 2(d) des Abkommens das Recht auszuüben, seinen proportionalen Anteil im Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Erhöhung des genehmigten Grundkapitals zu zeichnen, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied auf sein Zeichnungsrecht verzichtet hat.
3. Die Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC tritt in Kraft, wenn (i) die Änderung aus Teil (A) dieser Entschließung in Kraft getreten ist; (ii) Gouverneure, die mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl innehaben, für Teil (B) dieser Entschließung gestimmt haben und (iii) alle Mitglieder auf ihr Recht, ihre proportionalen Anteile der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC zu zeichnen, nach Absatz 2 verzichtet haben.

(C) Zuteilung von Anteilen und Zeichnungsbedingungen

Der Gouverneursrat beschließt hiermit, dass die IFC ermächtigt ist, zusätzliche Zeichnungen von Anteilen ihres Grundkapitals zu den folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Jedes der in der folgenden Tabelle genannten Mitglieder der IFC kann bis zu der neben seinem Namen aufgeführten Höchstzahl Anteile des Grundkapitals der IFC zeichnen.

Mitglied	Anzahl der zugeteilten Anteile
Ägypten, Arabische Republik	1 016
Algerien	163
Argentinien	4 276
Bangladesch	595
Belarus	105
Brasilien	21 394
Bulgarien	67
Chile	933
China	37 093
Ghana	475
Indien	21 511
Indonesien	3 063
Japan	21 360
Kasachstan	38
Kolumbien	1 047
Korea, Republik	12 149
Kuwait	4 704
Malaysia	1 378
Marokko	595
Mazedonien, ehem. Jugoslawische Republik	108
Mexiko	2 943
Nigeria	6 004
Pakistan	1 904
Peru	1 469
Philippinen	1 047

Member	Number of Shares allocated
Peru	1,469
Philippines	1,047
Poland	367
Romania	1,617
Russian Federation	21,511
Saudi Arabia	18,512
Slovak Republic	16
South Africa	1,470
Sri Lanka	354
Switzerland	2,483
Thailand	836
Turkey	1,292
Ukraine	654
Venezuela, Rep. Bolivariana De	2,942
Zimbabwe	1,095
Total:	200,000

Mitglied	Anzahl der zugeteilten Anteile
Polen	367
Rumänien	1 617
Russische Föderation	21 511
Saudi-Arabien	18 512
Schweiz	2 483
Simbabwe	1 095
Slowakische Republik	16
Sri Lanka	354
Südafrika	1 470
Thailand	836
Tschechische Republik	579
Republik Türkei	1 292
Ukraine	654
Ungarn	835
Venezuela, Bolivarisches Republik	2 942
Summe:	200 000

2. Each subscription authorized pursuant to paragraph 1 above shall be on the following terms and conditions:

- (a) No member may subscribe to any shares until the increase of authorized capital stock in Part (B) of this Resolution has become effective.
- (b) Each subscription shall be made by the subscribing member depositing with the Corporation not later than the second anniversary of the date of effectiveness of the increase in the authorized capital stock of the Corporation (or such later date as the Board of Directors may determine), in a form acceptable to the Corporation, an Instrument of Subscription whereby the member:
 - (i) subscribes to the total number of shares specified in such Instrument;
 - (ii) commits itself to pay for such total number of shares in a manner consistent with the terms of this Resolution;
 - (iii) represents to the Corporation that it has taken all action necessary to authorize such subscription; and
 - (iv) undertakes to furnish to the Corporation such information as to the foregoing matters as the Corporation may request.
- (c) Any member who is not interested in exercising its right of subscription in respect of all or part of the shares listed in paragraph 1 above is encouraged to notify the Corporation as soon as possible, preferably no later than six months following the date of effectiveness of the increase in the authorized capital stock of the Corporation, by depositing with the Corporation, in a form acceptable to the Corporation, an Instrument of Renunciation, whereby the member irrevocably and unconditionally renounces to the subscription of the shares referred to therein.
- (d) The subscription price per share shall be \$1,000 in terms of United States dollars or other freely convertible currency or currencies; provided that, if payment is made in such currency or currencies other than United States dollars, the Corporation shall exercise its best efforts to cause such currency or currencies to be promptly converted into United States dollars and the same shall constitute payment of, or towards, the subscription price only to the extent that the Corporation shall have received effective payment of United States dollars.

2. Jede gemäß Absatz 1 genehmigte Zeichnung erfolgt zu den folgenden Bedingungen:

- (a) Kein Mitglied darf vor Inkrafttreten der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals aus Teil (B) dieser Entschließung Anteile zeichnen.
- (b) Jede Zeichnung erfolgt dadurch, dass das zeichnende Mitglied bei der IFC spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals (oder zu einem späteren vom Direktorium festgelegten Termin) ein Zeichnungsinstrument in einer von der IFC anerkannten Form hinterlegt, wodurch das Mitglied
 - (i) die Gesamtanzahl der in dem Zeichnungsinstrument genannten Anteile zeichnet;
 - (ii) sich zur Zahlung der Anteile gemäß den Bedingungen dieser Entschließung verpflichtet;
 - (iii) gegenüber der IFC bestätigt, dass es alle notwendigen Schritte für die Genehmigung dieser Zeichnung unternommen hat und
 - (iv) sich verpflichtet, der IFC zu den oben genannten Punkten auf Anfrage die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (c) Ein Mitglied, das sein Zeichnungsrecht im Hinblick auf alle oder einen Teil der in Absatz 1 aufgeführten Anteile nicht ausüben möchte, sollte dies der IFC schnellstmöglich und vorzugsweise spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC anzeigen, indem es bei der IFC in einer von der IFC anerkannten Form eine Verzichtsurkunde hinterlegt, wodurch das Mitglied unwiderruflich und bedingungslos auf die Zeichnung der darin genannten Anteile verzichtet.
- (d) Der Zeichnungspreis pro Anteil beläuft sich auf 1 000 US-Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen frei konvertierbaren Währung oder in anderen frei konvertierbaren Währungen; dies gilt unter folgender Maßgabe: Wenn die Zahlung in einer anderen Währung als US-Dollar oder in anderen Währungen als US-Dollar erfolgt, wird die IFC nach bestem Wissen und Gewissen dafür sorgen, dass die Währung bzw. Währungen umgehend in US-Dollar eingewechselt werden, und dies gilt nur insoweit als Zahlung oder Anzahlung für den Zeichnungspreis, als die IFC eine wirksame Zahlung in US-Dollar erhalten hat.

- (e) Payment of the subscription price for shares subscribed shall be made, for all such shares at any time or for some such shares from time to time, prior to the third anniversary of the date of effectiveness of the increase in the authorized capital stock of the Corporation; provided that, if any member shall so request, the Board of Directors may, at any time, determine that such period shall be extended by an additional period, not in any case later than December 31, 2014, as the Board of Directors may determine at the request of such member.
- (f) Payment of the subscription price shall be made either in cash or by way of on demand non-interest bearing promissory notes denominated in United States dollars and otherwise in a form acceptable to the Corporation. Those promissory notes shall be promptly presented for encashment by the Corporation.
- (g) Shares of capital stock shall be issued to a subscribing member, which has deposited an Instrument of Subscription in accordance with paragraph 2(b) above, only as full cash payment is made or, as the case may be, promissory notes are delivered for such shares at any time or from time to time, and such member shall hold such shares upon such issue; provided, however, that all rights, including voting rights, acquired in respect of shares issued against a promissory note for which payment is not made within a period of two months of its presentation for encashment shall be suspended until payment is made, and such issued shares and related promissory note shall be canceled if payment in respect thereof is not made on or before the date on which unpaid subscriptions become void pursuant to paragraph (j) below.
- (h) Any shares of capital stock referred to in an Instrument of Renunciation or remaining unsubscribed after the date prescribed under paragraph 2(b) above, shall be allocated from time to time, upon availability of those shares, to Saudi Arabia and Kuwait in the following proportions: Saudi Arabia (85.57%) and Kuwait (14.43%); provided, however, that the maximum number of such shares shall not exceed 2,372 shares for Saudi Arabia and 400 shares for Kuwait. Any other remaining shares shall be allocated to the members listed in paragraph 1 above (including Saudi Arabia and Kuwait), other than those members who have not deposited an Instrument of Subscription in accordance with paragraph 2(b) above, for subscription pro rata to the number of shares initially offered to them for subscription in paragraph 1 above (with the number of shares set forth opposite Saudi Arabia and Kuwait being adjusted for the sole purpose of this calculation to 20,884 and 5,104, respectively).
- (i) Subscription of the shares referred in paragraph (h) above shall be made promptly upon allocation of those shares, but no later than six months following the date prescribed under paragraph 2(b) above, by depositing with the Corporation an Instrument of Subscription in a form acceptable to the Corporation and substantially identical to the Instrument of Subscription referred to in paragraph 2(b) above. Payment of those shares shall be made pursuant to the terms and conditions set forth in paragraphs (d), (e), (f) and (g) above.
- (j) To the extent that any shares of capital stock, which have been subscribed pursuant to this Resolution, shall not have been effectively paid for in full in United States dollars on or before the last date prescribed for payment for such shares in accordance with this Resolution, the subscription of such shares shall become void.
- (k) Subject to the provisions of paragraph 2(h) above, any shares of capital stock remaining unsubscribed or unpaid after the dates prescribed under this Resolution shall
- (e) Die Zahlung des Zeichnungspreises für gezeichnete Anteile erfolgt für alle Anteile jederzeit oder für einige Anteile in zeitlichen Abständen vor dem dritten Jahrestag des Inkrafttretens der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC, unter der Maßgabe, dass das Direktorium jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden kann, den Zahlungszeitraum zu verlängern, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2014.
- (f) Die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt entweder in bar oder in Form von täglich fälligen zinslosen Schuldscheinen in US-Dollar oder in einer anderen von der IFC anerkannten Form. Diese Schuldscheine werden von der IFC umgehend zum Abruf vorgelegt.
- (g) Grundkapitalanteile werden an ein zeichnendes Mitglied, das gemäß Absatz 2(b) ein Zeichnungsinstrument hinterlegt hat, erst ausgegeben, wenn vollständige Zahlung in bar erfolgt oder gegebenenfalls Schuldscheine für diese Anteile jederzeit oder in zeitlichen Abständen bereitgestellt werden, und das Mitglied hält diese Anteile nach dieser Ausgabe, allerdings unter folgender Maßgabe: Wenn Anteile gegen einen Schuldschein ausgegeben wurden, für den innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage des Schuldscheins zum Abruf keine Zahlung erfolgt ist, werden alle aus diesen Anteilen erworbenen Rechte einschließlich der Stimmrechte ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist, und wenn bis zu dem Termin, zu dem gemäß Absatz (j) nicht bezahlte Zeichnungen unwirksam werden, keine Zahlung für diesen Schuldschein erfolgt ist, werden diese ausgegebenen Anteile und der entsprechende Schuldschein gekündigt.
- (h) Jegliche Grundkapitalanteile, die in einer Verzichtsurkunde genannt werden oder nach dem in Absatz 2(b) vorgeschriebenen Termin noch nicht gezeichnet wurden, werden in zeitlichen Abständen bei Verfügbarkeit dieser Anteile Saudi-Arabien und Kuwait nach folgendem Schlüssel zugeteilt: Saudi-Arabien 85,57 % und Kuwait 14,43 %, allerdings unter der Maßgabe, dass die Höchstzahl dieser Anteile für Saudi-Arabien 2 372 Anteile und für Kuwait 400 Anteile nicht überschreitet. Alle anderen verbleibenden Anteile werden den in Absatz 1 genannten Mitgliedern (unter Einschluss von Saudi-Arabien und Kuwait) mit Ausnahme der Mitglieder, die kein Zeichnungsinstrument gemäß Absatz 2(b) hinterlegt haben, zur Zeichnung zugeteilt, wobei die Zahl der Anteile anteilmäßig den ihnen ursprünglich in Absatz 1 zur Zeichnung angebotenen Anteilen entspricht (wobei die für Saudi-Arabien und Kuwait aufgeführte Zahl von Anteilen ausschließlich für den Zweck dieser Berechnung auf 20 884 bzw. 5 104 angepasst wird).
- (i) Die Zeichnung der in Absatz (h) genannten Anteile erfolgt umgehend nach Zuteilung dieser Anteile und spätestens sechs Monate nach dem in Absatz 2(b) festgelegten Termin durch Hinterlegung eines Zeichnungsinstruments bei der IFC in einer von der IFC anerkannten Form, das inhaltlich dem in Absatz 2(b) bezeichneten Zeichnungsinstrument gleich ist. Die Zahlung dieser Anteile erfolgt gemäß den in Absatz (d), (e), (f) und (g) dargelegten Bedingungen.
- (j) Soweit die wirksame Zahlung der Anteile des Grundkapitals, die gemäß dieser EntschlieÙung gezeichnet wurden, nicht vollständig in US-Dollar am oder vor dem letzten zulässigen Zahlungstermin für diese Anteile gemäß dieser EntschlieÙung erfolgt ist, wird die Zeichnung dieser Anteile unwirksam.
- (k) Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Absatz 2(h) gelten Anteile am Grundkapital, die nach den in dieser EntschlieÙung festgelegten Terminen nicht gezeichnet oder bezahlt

remain authorized and unissued, issuable by the Corporation in accordance with its Articles of Agreement.

wurden, als genehmigt und nicht ausgegeben, und diese Anteile können weiterhin durch die IFC gemäß dem Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation ausgegeben werden.

(D) Periodic Shareholding Review

The Board of Governors hereby resolves that IFC shareholding shall be reviewed every five years, starting in 2015.

(Adopted on March 9, 2012)

(D) Regelmäßige Überprüfung der Anteilsverteilung

Der Gouverneursrat beschließt hiermit, dass die Verteilung der IFC-Anteile alle fünf Jahre überprüft wird, wobei die erste Überprüfung im Jahr 2015 stattfindet.

(Angenommen am 9. März 2012)

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

Die Internationale Finanz-Corporation (IFC) wurde am 11. April 1955 als eigenständige Tochter der Weltbankgruppe gegründet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Gründungsübereinkommen durch Vertragsgesetz vom 12. Juli 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1956 II S. 747) zugestimmt.

Die IFC hat die Aufgabe, die Entwicklung des Privatsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern. Zu diesem Zweck offeriert sie Darlehen, Eigenkapitalbeteiligungen, Garantien und eine Reihe innovativer Finanzierungsprodukte zu kommerziellen Bedingungen. Ergänzend zu diesen Finanzierungsleistungen bietet die IFC seit einigen Jahren auch Beratungsleistungen zur Förderung des Privatsektors an.

Nach Artikel VII Absatz a des Abkommens kann das Abkommen durch die Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte vertreten, geändert werden. Die letzte Änderung des Abkommens ist am 28. April 1993 in Kraft getreten (BGBl. 1992 II S. 1228, 1229; 1993 II S. 1862). Der Gouverneursrat der Internationalen Finanz-Corporation hat mit seiner Entschließung Nr. 256 vom 9. März 2012

weitere Änderungen des Abkommens gebilligt, die im Folgenden erläutert werden. Die Änderungen sind nach Artikel VII Absatz c des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien am 27. Juni 2012 in Kraft getreten.

II. Besonderer Teil

Durch die Änderung von Artikel IV Abschnitt 3 Absatz a des Abkommens wird das Stimmgewicht von Entwicklungs- und Schwellenländern und damit deren Mitsprache und Beteiligung durch die Aufstockung von Basisstimmen gestärkt.

Nach Artikel IV Abschnitt 3 Absatz a des Abkommens entspricht die Stimmzahl jedes Mitglieds der Summe seiner Basisstimmen und seiner Anteilsstimmen.

Gemäß Artikel IV Abschnitt 3 Absatz a Ziffer i umfassen die Basisstimmen jedes Mitglieds die Anzahl von Stimmen, die sich aus einer gleichmäßigen Verteilung von 5,55 Prozent der Gesamtstimmzahl aller Mitglieder auf alle Mitglieder ergeben. Teilstimmen werden auf- bzw. abgerundet.

Gemäß Artikel IV Abschnitt 3 Absatz a Ziffer ii umfassen die Anteilsstimmen jedes Mitglieds die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Zuteilung einer Stimme für jeden Anteil, den das Mitglied besitzt, ergibt.

Das Kernmandat der IFC bleibt von diesen Änderungen unberührt.